



Hamburg, den 30.04.2007

Im Namen des Volkes

URTEIL gemäß § 4 95a ZPO

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, In den Saal 18, 22159
Hamburg, Gz.: 0354/07

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abteilung 910, durch die
Richterin am Amtsgericht Weber für Recht:

Justizangest. als Urkundsbeamtin
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

Rechtskraftzeugnis
Dieses Urteil ist mit Ablauf
des / am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis
vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin / Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an
Klägerin / Kläger

Zustellung des Urteils an
Beklagte / Beklagten

Hmb.,

Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Ratzeburg vom 24.01.2007 (AZ.: 7 C 241-06) wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313a, 495a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Der Prozess ist durch fristgerechten Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Ratzeburg in die Lage zurückversetzt vor Eintritt der Säumnis, so dass die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage zu prüfen war.

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet, so dass das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen ist.

Der Klägerin steht der geltend gemachten Zahlungsanspruch nicht zu.

Die Klägerin hat weder ihre streitige Behauptung, der vorangegangenen Bestellung der den Rechnungen vom 11.04.2006 und 28.04.2006 zugrunde liegenden Lieferungen durch den Beklagten unter Beweisantritt gestellt noch Beweis für den bestrittenen Erhalt der Lieferung durch den Beklagten angetreten, so dass die Klage abzuweisen war.

Die Klägerin hat keine zwei korrespondierende Willenserklärung der Parteien mit dem Ziel des Abschlusses eines Abonnementvertrages über Euro-Kursmünzen dargelegt und unter Beweis gestellt, was ihr oblegen hätte, nachdem der Beklagte substantiiert die Bestellung in Abrede gestellt hat, indem er dargelegt hat, nur die EURO-Münzkollektion mit der Gedenkprägung 2002 bestellt zu haben.

Die Klägerin verkennt, allein das Schweigen auf ein Verkaufsangebot der Klägerin, das in der Zusendung der Waren zu sehen ist, noch keine Annahme darstellt, sondern konkret zu einer Bestellung der gegenständlichen Lieferung vorzutragen war, worauf das Gericht hingewiesen hatte.

Allein die Lieferung von Sammlermünzen in der Vergangenheit an den Beklagten und deren Zahlung rechtfertigt nicht die Annahme, dass auch die konkrete Lieferung von dem Beklagten bestellt worden ist oder gar ein Abonnementvertrag zwischen den Parteien geschlossen worden ist.

Zudem hat die Klägerin überdies keinen Beweis für den Erhalt der Lieferung durch den Beklagten angetreten, obwohl der Beklagte den Erhalt bestritten hat.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen dieses mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht angreifbaren Urteils beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO. Die Kosten der Säumnis waren dem Beklagten auch nicht gem. § 344 ZPO aufzuerlegen, da das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen ist, da dem Beklagten die Klageschrift nicht ordnungsgemäß zugestellt war. Bereits mit Widerspruch gegen den Mahnbescheid hat der Beklagte seine neue Anschrift mitgeteilt, dennoch ist die Klageschrift unter der nicht mehr aktuellen Anschrift des Beklagten zugestellt worden.

Weber

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt



als Urkundsbeamtin d.. Geschäftsstelle